



Nr. 172 | 26.05.2026

Zentralasien-Analysen

Verwaltungs- und Verfassungsreform in Kasachstan

■ BUCHREZENSION

- Verwaltungsrecht und -prozess der Republik Kasachstan: Lehrbuch. Band 2.
Verwaltungsprozess der Republik Kasachstan. Allgemeiner Teil.
[Административное право и процесс Республики Казахстан: Учебник. Том 2.
Административный процесс Республики Казахстан. Общая часть.]
Roman Melnyk (Almaty: Smart University Press, 2026. 536 S.) 2
Konstantin Branovitskiy (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)

■ KOMMENTAR

- Das Verfassungsreferendum in Kasachstan vom 15. März 2026: Reformprojekt oder
politische Inszenierung? 6
Aleksandr Kruglow (Rechtsberaterkammer »Justus« / Verband der
Rechtsberaterkammern »Qazaqstan san-kenes«, Öskemen)

■ DOKUMENTATION

- Das Verfassungsreferendum in Kasachstan vom 15. März 2026: Ergebnis und
Änderungen 10

■ CHRONIK

- Hinweis auf die Online-Chronik 12

**Verwaltungsrecht und -prozess der Republik Kasachstan: Lehrbuch.
Band 2. Verwaltungsprozess der Republik Kasachstan. Allgemeiner Teil.
[Административное право и процесс Республики Казахстан: Учебник.
Том 2. Административный процесс Республики Казахстан. Общая
часть.]**

Roman Melnyk (Almaty: Smart University Press, 2026. 536 S.)

Konstantin Branovitskiy (Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg)

Zusammenfassung

Die Rezension untersucht den zweiten Band von Prof. Roman Melnyks dreibändigem Lehrbuch zum Verwaltungsrecht und -prozess in der Republik Kasachstan. Der Band widmet sich dem allgemeinen Teil des Verwaltungsprozesses und liefert dabei eine umfassende Einführung in das Verwaltungsjustizsystem, das 2021 durch das »Gesetzbuch der Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozessordnung der Republik Kasachstan« (APPK) etabliert wurde. Im Mittelpunkt der Rezension stehen der konzeptionelle Rahmen als »monografisches Lehrbuch«, die rechtsvergleichende Methodologie, die auf deutsche, ukrainische und kasachische Quellen zurückgreift, der didaktische Apparat sowie die strukturierenden Entscheidungen des Autors. Das Lehrbuch steht dabei im Kontext der umfassenderen Herausforderung, postsowjetische Rechtssysteme von einer sowjetisch geprägten Verwaltungsjustiz zu einer rechtsbasierten gerichtlichen Überprüfung des Verwaltungshandelns zu überführen. Schließlich wird die zentrale Kategorie des subjektiven öffentlichen Rechts diskutiert, die vor dem Hintergrund des noch ausstehenden dritten Bandes als übergreifender roter Faden des Gesamtwerkes fungieren kann.

Kontext

Am 1. Juli 2021 ist in Kasachstan das »Gesetzbuch der Verwaltungsverfahren und Verwaltungsprozessordnung der Republik Kasachstan« (APPK) in Kraft getreten, das seitdem einen normativen Prozessrahmen für die gerichtliche Überprüfung des Verwaltungshandelns kodifiziert. In den ersten drei Jahren seit dem Inkrafttreten des APPK gingen mehr als 90.000 Klagen bei den dafür neu geschaffenen Verwaltungsgerichten ein, die in 60 Prozent der Fälle gegen staatliche Behörden entschieden (Tukiyev 2025, S. 15). Die Zahlen reflektieren nicht nur den hohen Bedarf nach diesem neuen Rechtsweg, sondern auch die damit einhergehenden Herausforderungen für die Rechtswissenschaft. Schließlich bedarf auch dieser Gesetzestext einer rechtsdogmatischen Auslegung, Systematisierung und didaktischen Erläuterung, damit künftige Generationen von Anwälten die Normen des Verwaltungsprozesses ohne mechanische Redundanz mit Verstand anzuwenden vermögen.

Dieser Aufgabe stellt sich der zweite Band von Prof. Roman S. Melnyks dreibändigem Werk »Verwaltungsrecht und -prozess der Republik Kasachstan«, der den allgemeinen Teil des Verwaltungsprozesses behandelt. Der Band ist Nachfolger des 2022 veröffentlichten ersten Bands, der das allgemeine Verwaltungsrecht behandelt. Der geplante dritte Band soll dem Autor zufolge dem besonderen Teil des Verwaltungsprozesses gewidmet sein. Mit dem nun vorliegenden zweiten Band schließt Melnyk eine Lücke in der ansonsten noch immer recht spärlichen Literatur zum kasachstanischen Verwaltungsprozess. Da der Autor das APPK nicht nur paraphrasiert oder kommentiert, sondern auch eine rechtsdogmatische Perspektive auf dessen einzelne Bestimmungen anbietet, ist das Werk sowohl für Studenten als auch für praktizierende Anwälte und Richter relevant.

Ein »monografisches Lehrbuch«

Bereits im Vorwort bestimmt Melnyk sein Werk als »monografisches Lehrbuch« (S. 12), das demnach »umfangreiches Material aus Forschung und Praxis zusammenträgt, durch das Ziel geprägt, den Lesern ein möglichst umfassendes und kohärentes Verständnis aller Kernaspekte des allgemeinen Teils des Verwaltungsprozesses in der Republik Kasachstan zu ermöglichen.« In dieser begrifflichen Bestimmung kommt die Bemühung des Autors zum Ausdruck, über das im postsowjetischen Raum übliche Format von Lehrbüchern hinauszugehen, die sich in der Regel auf eine systematische, letztlich aber oberflächliche Darstellung von Rechtsvorschriften beschränken.

Der Begriff des monografischen Lehrbuchs hat seine Wurzeln in der deutschen Rechtswissenschaft, deren Standardwerke zum Verwaltungsrecht, etwa von Hartmut Maurer und Christian Waldhoff (*Allgemeines Verwaltungsrecht*),

Steffen Detterbeck (*Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht*) oder Friedhelm Hufen (*Verwaltungsprozessrecht*), ihre didaktische Funktion mit einer präzisen wissenschaftlichen Analyse verknüpfen. In all diesen Werken sind die Lerninhalte untrennbar mit Problemen von Rechtsdogmatik, Fallrecht und anderen umstrittenen Fragen verbunden, einschließlich der subjektiven Positionen der jeweiligen Autoren zu diesen Fragen selbst. Gleichzeitig ist die Darstellung so aufgebaut, dass Studenten die Lehrbücher als eigenständige Nachschlagewerke nutzen können, während Forscher einen Ausgangspunkt für tiefergehende Untersuchungen finden. Eine solche Synthese strebt auch Melnyk mit seinem Werk an.

Das gelingt ihm auch in einem außerordentlichen Maße. Schließlich hebt sich das Lehrbuch in drei wesentlichen Punkten von den üblichen postsowjetischen Lehrbüchern ab. Erstens verfolgt es einen konsequenten rechtsvergleichenden Ansatz, der sich auf Fallrecht in Kasachstan, der Ukraine und Deutschland stützt. Zweitens bietet es eine kritische Analyse kasachstanischer Verwaltungsgerichtsurteile seit 2021, die nicht bloß Zitate liefert, sondern letztere in einen Dialog miteinander bringt, um daraus alternative Interpretationen zu entwickeln. Melnyk betont in diesem Zusammenhang, dass es ihm »nicht darum geht, ob diese oder jene Entscheidung falsch gewesen sei«, sondern vielmehr »um die Möglichkeit, dass sie sich inhaltlich unterscheiden« (S. 12). Durch diesen Ansatz wird die Fähigkeit der Leser zur eigenständigen juristischen Argumentation gefördert, eine besonders wertvolle Qualität vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die kasachstanische Verwaltungsjustiz noch immer sehr jung ist. Drittens befasst sich das Lehrbuch eingehend mit den verfassungsrechtlichen Grundlagen des Verwaltungsprozesses. Dabei bezieht es sich systematisch auf die Rechtsprechung des kasachstanischen Verfassungsgerichts und analysiert diese sowohl unter praktischen als auch theoretischen Gesichtspunkten.

Struktur

Das Lehrbuch ist in sechs Abschnitte unterteilt: (1) die Entstehung des Verwaltungsprozesses in Kasachstan; (2) theoretische und rechtliche Grundlagen; (3) Quellen (Rechtsvorschriften); (4) Ziele und Prinzipien; (5) Verwaltungsgerichte; (6) Beteiligte an verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Der Band enthält zudem ein Glossar, ein Sachregister und ein Literaturverzeichnis. Diese Struktur entspricht grob der Logik eines allgemeinen Teils und folgt mit gewissen Abwandlungen dem Ansatz, wie man ihn aus deutschen Lehrbüchern des Verwaltungsprozessrechts kennt.

Bei näherer Betrachtung ist der Umfang der einzelnen Abschnitte erläuterungsbedürftig. Abschnitt 3, der sich mit den Quellen (Rechtsvorschriften) des Verwaltungsprozesses beschäftigt, umfasst etwa 160 von 536 Seiten oder ca. 30 Prozent des gesamten Lehrbuchs. Der Umfang dieses Abschnitts ist dennoch nachvollziehbar: Fragen zur Normenhierarchie, der Rolle des Verfassungsgerichts, Kollisionsregeln und Auslegungsmethoden sind in einem jungen Verwaltungsjustizsystem von entscheidender Bedeutung. So ist zum Beispiel die Rückwirkung normativer Entscheidungen des Verfassungsgerichts Gegenstand einer gründlichen Analyse, die sich umfassend auf Material aus der Ukraine stützt (S. 141–155), unter anderem die Ansichten ukrainischer Rechtswissenschaftler und des Obersten Gerichtshofs der Ukraine zur Frage, welchen Einfluss Verfassungsgerichtsurteile auf frühere, bereits rechtskräftige Gerichtsurteile haben. Diese Analyse ist bereits für sich genommen von eigenständiger wissenschaftlicher Bedeutung. Als Teil eines Lehrbuchs, das sich teilweise an Studenten im Grundstudium richtet, verlangt sie diesen jedoch einiges ab. Ebenso lässt sich die Frage, ob Abschnitt 6 (Beteiligte an Verwaltungsprozessen) in den allgemeinen oder den besonderen Teil gehört, unterschiedlich auffassen.

Historische Retrospektive und sowjetisches Erbe

Besondere Aufmerksamkeit verdient Abschnitt 1, der sich mit der historischen Entstehung des Verwaltungsprozesses in Kasachstan, einschließlich der sowjetischen Vergangenheit, beschäftigt. Schließlich setzt ein fundiertes Verständnis des Verwaltungsprozesses in seinem modernen Sinne, d. h. als die richterliche Überprüfung des Verwaltungshandelns zum Schutz der subjektiven Rechte der Bürger, ein analoges Verständnis dessen voraus, was dieser Prozess eben *nicht ist* und was er in der sowjetischen Rechtslehre *früher einmal war*. Die sowjetische Rechtswissenschaft betrachtete den »Verwaltungsprozess« primär als Aufgabe staatlicher Verwaltungsorgane zur Klärung individueller Verwaltungssachen, in der Regel Verwaltungsdelikte. Hierbei handelt es sich um einen Begriff von Verwaltungsjustiz bzw. *Verwaltungsgerichtsbarkeit*, der sich grundlegend von seinem kontinentaleuropäischen Pendant unterscheidet. Die Vermischung der beiden unterschiedlich konnotierten Begriffe stellt bis heute eines der hartnäckigsten rechtsdogmatischen Probleme im gesamten postsowjetischen Raum dar.

Eines der größten Hindernisse für Verwaltungsreformen in postsowjetischen Staaten ist dabei weniger die Qualität der Gesetzestexte, als vielmehr der fehlende Konsens über grundlegende Begriffe wie etwa »Rechtssubjekt« oder »Staat«. Die uneindeutige Bestimmung dieser Begriffe ist nicht nur dem sowjetischen Erbe, sondern auch dem Mangel an Fachleuten geschuldet, die über Erfahrung mit anderen Rechtssystemen verfügen (vgl. Aliyev/Branovitskiy

2025, S. 241–242). Aus diesem Grund betrachtet der Rechtswissenschaftler Ewgeni Porokhov (2025) die Rechtspersönlichkeit des Staates und seiner Organe als eine im kasachstanischen Verwaltungsrecht weiterhin ungeklärte Problemstellung. Die praktischen Implikationen dieser rechtsdogmatischen Uneindeutigkeit illustriert der Vorsitzende der Verwaltungskammer des Obersten Gerichtshofs der Republik Kasachstan, Aslan Tukiyeu. Ihm zufolge werden über 13,6 Prozent der bei den Verwaltungsgerichten eingereichten Klagen wegen mangelnder Zuständigkeit abgewiesen, was zum Teil an der Herausforderung liegt, den »Verwaltungsakt« zu definieren und Streitfälle als Angelegenheiten öffentlichen Rechts einzustufen (Tukiyeu 2025, S. 17). Zudem ist die Frage der Unterscheidung zwischen Verwaltungsstrafrecht und Verwaltungsprozessrecht noch immer ungeklärt. So müssten laut Tukiyeu mehr als die Hälfte der im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten geregelten Verstöße aufgrund ihrer öffentlichen Rechtsnatur in den Zuständigkeitsbereich verwaltungsprozessrechtlicher Verfahren nach dem APPK fallen und nicht unter die Strafgerichtsbarkeit (Tukiyeu 2025, S. 20).

Vor diesem Gesamthintergrund erscheint Melnyks Entscheidung, das Lehrbuch mit einer detaillierten historischen Retrospektive zu beginnen, welche die vorrevolutionäre, sowjetische und postsowjetische Zeit abdeckt, pädagogisch sinnvoll. Schließlich zeichnet der Autor die Entwicklung der Verwaltungsjustiz von ihren frühesten »Keimformen« über die sowjetischen Debatten zur richterlichen Kontrolle der Verwaltung bis zum Erlass des APPK und der Etablierung spezialisierter Verwaltungsgerichte im unabhängigen Kasachstan nach. Hierdurch wird den Lesern der notwendige Begriffsapparat bereitgestellt, ohne den eine sachgerechte Rechtsanwendung schwer vorstellbar ist.

Pädagogische Gestaltung

Zu den eindeutigen Stärken des Lehrbuchs gehört seine durchdachte pädagogische Struktur. Jeder Abschnitt beginnt mit einer Liste von Leseempfehlungen, Schlüsselbegriffen und Lernzielen und schließt mit einer Reihe von »Fragen zur Selbstkontrolle« und »Aufgaben zum Selbststudium«. Letztere regen zur weiteren vergleichenden Auseinandersetzung mit Primärquellen und wissenschaftlicher Literatur aus der Sowjetzeit an und fördern so das eigenständige analytische Denken der Leser.

Erwähnenswert ist auch der Gebrauch visueller Hilfsmittel: So veranschaulichen Diagramme zum Beispiel die Regeln, welche die zeitliche Wirkung normativer Resolutionen des Verfassungsgerichts bestimmen (Diagramme Nr. 2 und 3, S. 138), oder das Verfahren zur Wiederherstellung versäumter Verfahrensfristen (Diagramm Nr. 4, S. 299). Diese Diagramme erleichtern die Aneignung komplexer normativer Inhalte und können gleichermaßen als Bezugspunkte für die Examensvorbereitung und die praktische Arbeit mit Gesetzestexten dienen. Ebenso effektiv ist die Verwendung von zwei unterschiedlichen Schriftgrößen: Der Haupttext vermittelt grundlegende Informationen, während der kleinere Text für Beispiele, ergänzende Erklärungen und tiefergehende Analysen, einschließlich Hinweisen auf die Rechtslehren anderer Länder, reserviert ist. So können Leser selbst entscheiden, wie umfassend sie sich mit den einzelnen Inhalten auseinandersetzen wollen, was erneut die Eignung für eine breite Leserschaft von Studenten im Grundstudium bis hin zu praktizierenden Richtern unterstreicht.

Subjektives öffentliches Recht und die dreibändige Struktur des Gesamtwerkes

Das hier besprochene Lehrbuch ist der zweite Band eines dreibändigen Werks. Dem Autor zufolge setzt eine umfassende Beherrschung des Fachgebiets die Verwendung der beiden bereits veröffentlichten Bände »in Kombination« voraus, da »zwischen ihnen ein untrennbarer Zusammenhang besteht, der sich darauf auswirkt, wie gründlich die Lerninhalte verinnerlicht werden können« (S. 531). Dieser Punkt ist insbesondere im Hinblick auf eine Reihe von zentralen Kategorien relevant, die im ersten Band systematisch behandelt werden und die notwendige begriffliche Grundlage für das Verständnis des Verwaltungsprozesses bereitstellen.

Das gilt vor allem für die Kategorie des subjektiven öffentlichen Rechts, die im ersten Band (»Allgemeines Verwaltungsrecht der Republik Kasachstan: Lehrbuch. Einführung in die Theorie.«, 2022) behandelt wird. Hier untersucht der Autor den Begriff, die Bedeutung und die Arten subjektiver öffentlicher Rechte von Privatpersonen, einschließlich Abwehrrechten, Leistungsrechten, Gleichheitsrechten und Rechten aktiver Art. Im ersten Band wird auch die Unterscheidung von Verwaltungs- und Privatrecht ausführlich erörtert, einschließlich einer Analyse der Subordinationstheorie, Sonderrechtstheorie (modifizierte Subjektstheorie) und Zweistufentheorie. Diese Platzierung im Gesamtwerk ist systematisch sinnvoll und folgt der deutschen Tradition, das subjektive öffentliche Recht hauptsächlich in Lehrbüchern zum allgemeinen Verwaltungsrecht abzuhandeln.

Für postsowjetische Rechtssysteme geht es um besonders viel. In der sowjetischen Rechtslehre fehlte der Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts vollständig. Die Beziehung des Staates zu seinen Bürgern wurde nicht im Sinne von Rechten und damit einhergehenden Pflichten staatlicher Behörden verstanden, sondern im Sinne »sozialistischer Gesetzlichkeit« und »gesetzlich geschützter Interessen«. Der Wandel hin zu einem Verständnis des Verwaltungspro-

zesses als Instrument zum Schutz der subjektiven Rechte der Bürger gegen rechtswidrige Handlungen der öffentlichen Gewalt ist einer jener tiefgreifenden Paradigmenwechsel, die postsowjetische Rechtssysteme erst noch zu bewältigen haben. Zwar hat Melnyk die sachrechtliche Dimension dieser Transformation im ersten Band überzeugend dargelegt, allerdings bleibt die Frage, *wie* der Begriff subjektiver Rechte die Zulässigkeit und Sachgemäßheit bestimmter Arten des Verwaltungshandelns prägt, eine vielversprechende Aufgabe für den geplanten dritten Band (den besonderen Teil).

Insgesamt bietet sich der Begriff des subjektiven öffentlichen Rechts an, als roter Faden des Gesamtwerkes bis zum dritten Band zu fungieren: vom Begriff und der Typologie subjektiver öffentlicher Rechte (Bd. 1, Abschnitte 5.6–5.7) über ihren verfahrensrechtlichen Ausdruck in den Rechten der an verwaltungsrechtlichen Verfahren beteiligten Parteien (Bd. 2, Abschnitt 6) bis zu den allgemeinen und besonderen Sachentscheidungsvoraussetzungen (Bd. 3). Dies würde die begriffliche Einheit des dreibändigen Werkes sicherstellen und Studenten greifbar veranschaulichen, wie eine abstrakte Kategorie materiellen Rechts im Verfahrenskontext wirksam wird, von der Formulierung der Fragestellung bis zur Entscheidung eines konkreten Falls. Auf diese Weise könnten Kategorien des materiellen Rechts aus dem ersten Band am effektivsten in den verfahrensrechtlichen Kontext des ausstehenden dritten Bandes überführt werden.

Rechtsvergleichender Ansatz

Der Autor bezeichnet die rechtsvergleichende Methode im Vorwort als sein zentrales methodologisches Prinzip, das im gesamten Lehrbuch konsequent angewendet wird. Die Auswahl Deutschlands und der Ukraine als Referenzjurisdiktionen erscheint wohlüberlegt und vor dem Hintergrund der vergleichenden Passagen methodologisch besonders stimmig. Wie Melnyk explizit anmerkt, »stellt das APPK in Konzeption und Inhalt eine Adaption entsprechender deutscher Gesetze dar« (S. 59). Der Rückbezug auf die deutsche Rechtslehre und Rechtsprechung dient somit nicht bloß Vergleichszwecken, sondern ist ein notwendiges Instrument zur Auslegung der kasachstanischen Gesetzgebung, die ihrer Entstehung nach eng mit dem deutschen Modell verknüpft ist. Der parallele Rückgriff auf ukrainische Erfahrungen ist dem wissenschaftlichen Lebenslauf des Autors und der Tatsache geschuldet, dass das ukrainische System eine vergleichbare Transformation vom sowjetischen zum europäischen Modell durchlaufen hat und sich somit als Spiegel eignet, der sowohl die Erfolge als auch Fehlritte eines analogen Reformprozesses sichtbar macht.

In seiner gelungenen Analyse der Prinzipien des Verwaltungsprozesses (Abschnitt 4) bezieht sich der Autor vor allem auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, die Bangalore-Prinzipien richterlichen Verhaltens und die deutsche Rechtslehre. Auf deutsche Quellen wird größtenteils in Form von russischen Übersetzungen und Publikationen zurückgegriffen (insbesondere Veröffentlichungen von Infotropic Media). In künftigen Auflagen könnte es sinnvoll sein, diese Quellengrundlage um ausgewählte deutsche Originalquellen und Hinweise auf die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu ergänzen, was die analytischen Aspekte des Werkes zusätzlich stärken würde.

Abschließende Bemerkungen

Das hier besprochene Lehrbuch leistet einen bedeutenden Beitrag für ein umfassendes Verständnis des an europäischen Standards und am individuellen Rechtsschutz orientierten Verwaltungsprozesses in Kasachstan. Durch seinen rechtsvergleichenden Ansatz, seine kritische Analyse der Rechtsprechung und den sorgfältig durchdachten didaktischen Apparat hebt sich das Werk positiv von den üblichen postsowjetischen Lehrbüchern ab. Der hier vorgebrachte Vorschlag, die Kategorie des subjektiven öffentlichen Rechts als roten Faden für das Gesamtwerk zu nutzen, sei vor dem Hintergrund des ausstehenden dritten Bandes als Diskussionsangebot für die weitere Entwicklung der rechtswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit der kasachstanischen Verwaltungsjustiz gedacht.

Ein dreibändiges Werk, in dem allgemeines Verwaltungsrecht sowie der allgemeine und der besondere Teil des Verwaltungsprozesses ein einheitliches Ganzes bilden, ist – soweit dem Rezensenten bekannt – im postsowjetischen Raum beispiellos. Die Erfahrungen Kasachstans bei der Einführung einer nationalen Verwaltungsjustiz und Roman Melnyks rechtsdogmatische Auslegung der dazugehörigen Gesetzgebung sollten für die gesamte Region von größtem Interesse sein.

Aus dem Englischen von Armin Wolking

Über den Autor

Prof. Dr. *Konstantin Branovitskiy* ist Forschungsgruppenleiter des LegalTech Lab am European Center of Just Transition Research and Impact-Driven Transfer (JTC) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

Lesetipps / Bibliographie

- Aliyev A., Branovitskiy K. 2025. »Отдельные вопросы внедрения юридических лиц публичного права в правовых системах постсоветских государств (на примере Республики Казахстан).« In: Ежегодник публичного права 2025. Административное право и процесс: современное состояние и будущие вызовы, S. 240–265. Moskau: Infotropic Media.
- Detterbeck, Steffen. 2025. *Allgemeines Verwaltungsrecht mit Verwaltungsprozessrecht* (23. Auflage). München: C.H. Beck.
- Hufen, Friedhelm. 2024. *Verwaltungsprozessrecht* (13., neu bearbeitete Auflage). München: C.H. Beck.
- Maurer, Hartmut; Waldhoff, Christian. 2024. *Allgemeines Verwaltungsrecht* (21., überarbeitete und ergänzte Auflage). München: C.H. Beck.
- Melnyk, Roman. 2022. *Allgemeines Verwaltungsrecht der Republik Kasachstan: Lehrbuch. Band 1. Einführung in die Theorie*. [Общее административное право Республики Казахстан: учебник. Т.1. Введение в теорию.] Almaty: LEM.
- Porokhov, Ewgeni. 2025. »Правосубъектность государства и государственных органов в публичном и частном праве.« In: Ежегодник публичного права 2025. Административное право и процесс: современное состояние и будущие вызовы, S. 266–311. Moskau: Infotropic Media.
- Pudelka, J. 2025. »15 лет реформы административного права в Центральной Азии.« In: Ежегодник публичного права 2025. Административное право и процесс: современное состояние и будущие вызовы, S. 2–13. Moskau: Infotropic Media.
- Tukiyeu, Aslan. 2025. »Административное правосудие в Казахстане: проблемы и перспективы.« In: Ежегодник публичного права 2025. Административное право и процесс: современное состояние и будущие вызовы, S. 14–23. Moskau: Infotropic Media.

KOMMENTAR

Das Verfassungsreferendum in Kasachstan vom 15. März 2026: Reformprojekt oder politische Inszenierung?

Aleksandr Kruglow (Rechtsberaterkammer »Justus« / Verband der Rechtsberaterkammern »Qazaqstan san-kenes«, Öskemen)

Am 15. März 2026 fand in Kasachstan ein landesweites Referendum statt, bei dem die Bevölkerung über die Annahme einer neuen Verfassung abstimmte. Nach Angaben der Zentralen Wahlkommission lag die Abstimmungsbeteiligung bei 73,12 Prozent, wobei 87,15 Prozent der Abstimmenden bzw. 63,72 Prozent aller Stimmberechtigten für die neue Verfassung votierten. Diese war damit angenommen.

Allerdings unterschieden sich die Beteiligungswerte regional erheblich. Besonders auffällig war die geringe Mobilisierung in Almaty, wo lediglich 33,30 Prozent der Abstimmungsberechtigten an dem Referendum teilnahmen. Die ehemalige Hauptstadt blieb damit die einzige Region des Landes, in der die Beteiligung unter der Marke von 50 Prozent lag. In allen übrigen Regionen wurde diese Schwelle überschritten. Bereits diese Zahlen verweisen auf ein grundlegendes Spannungsverhältnis: Einerseits präsentierte die politische Führung das Referendum

als Ausdruck nationaler Geschlossenheit und demokratischer Legitimation. Andererseits deutete insbesondere die niedrige Beteiligung in urbanen Zentren darauf hin, dass erhebliche Teile der Bevölkerung dem Reformprozess mit Distanz oder Skepsis begegneten.

Die Verfassung von 1995 und ihre Transformationen

Die bisherige Verfassung der Republik Kasachstan war am 30. August 1995 durch ein landesweites Referendum verabschiedet worden. Sie stellte die zweite Verfassung des unabhängigen Kasachstans dar und bildete über drei Jahrzehnte hinweg die rechtliche Grundlage des politischen Systems. In den folgenden Jahren wurde die Verfassung mehrfach geändert – insbesondere 1998, 2007, 2011, 2017, 2019 und zuletzt 2022. In diesen Jahren wurden an 87 Artikeln der kasachstanischen Verfassung insgesamt 127 Änderungen vorgenommen. For-

mal erfolgten diese Anpassungen im Rahmen regulärer Gesetzgebungsverfahren, inhaltlich dienten sie jedoch überwiegend der schrittweisen Konzentration politischer Macht beim Präsidenten.

Besonders deutlich zeigte sich dies in der Institutionalisierung des Sonderstatus vom ersten Präsidenten Nursultan Nasarbajew, für den der Titel »Elbasy« (»Führer der Nation«) geschaffen wurde, der mit umfassenden politischen und rechtlichen Privilegien verbunden war. Darüber hinaus wurden Sonderregelungen eingeführt, die Nasarbajew auch nach seinem offiziellen Rücktritt vom Präsidentenamt 2019 erheblichen politischen Einfluss sicherten.

Die Entwicklung und anhaltende Transformation der kasachstanischen Verfassungsordnung seit den 1990er-Jahren war damit eng mit der Konsolidierung eines stark personalisierten Präsidialsystems verbunden. Die formale Existenz von Parlament, Regierung und anderen Institutionen änderte wenig daran, dass politische Entscheidungsprozesse maßgeblich auf die Macht des Präsidenten zugeschnitten blieben.

Die »Januar-Tragödie« und die Krise der Doppelherrschaft

Im März 2019 trat Nursultan Nasarbajew überraschend von seinem Amt zurück. Gemäß der Verfassung übernahm der damalige Senatsvorsitzende Kassym-Dschomart Tokajew kommissarisch die Präsidentschaft. Wenige Monate später gewann Tokajew die vorgezogenen Präsidentschaftswahlen.

Der Machtwechsel bedeutete jedoch keineswegs das Ende des politischen Einflusses Nasarbajews. Vielmehr entstand in den folgenden Jahren eine informelle Doppelherrschaft. Nasarbajew behielt den Vorsitz des Sicherheitsrates sowie der Volksversammlung Kasachstans und blieb Mitglied des Verfassungsrates. Zugleich wurde die Kanzlei des Ersten Präsidenten geschaffen, die aus dem Staatshaushalt finanziert wurde. Vor allem der Sicherheitsrat entwickelte sich zu einem Machtzentrum mit außergewöhnlich weitreichenden Kompetenzen.

Zahlreiche politische Entscheidungen mussten weiterhin mit Nasarbajew abgestimmt werden. In der Öffentlichkeit etablierte sich deshalb der Begriff der »Bibliothek« als Bezeichnung für ein zweites Machtzentrum neben der offiziellen Präsidentenresidenz Akorda. Gemeint war damit die Bibliothek des Ersten Präsidenten, in der sich Nasarbajews Büro befand. Zwischen 2019 und 2021 verschärften sich die Spannungen zwischen beiden Machtzentren zunehmend. Der institutionelle Dualismus führte zu Unsicherheiten innerhalb der politischen Elite und erschwerte eine klare Zuordnung politischer Verantwortung.

Die Spannungen innerhalb der Elite eskalierten schließlich im Januar 2022, als Folge landesweiter Mas-

senproteste. Protestauslöser war die Liberalisierung der Flüssiggaspreise, die daraufhin massiv anstiegen. Am 1. Januar kam es in Schangaösen im Westen des Landes zu friedlichen Protesten, die sich in den darauffolgenden Tagen rasch auf andere Städte ausweiteten. Im Verlauf der Demonstrationen veränderte sich jedoch deren Charakter. Neben friedlichen Protestierenden traten zunehmend organisierte und gewaltbereite Gruppen auf. Verwaltungsgebäude wurden angegriffen, Geschäfte geplündert und Waffenlager gestürmt.

Der Verfasser dieses Beitrags beobachtete selbst Demonstrationen in Öskemen, der Hauptstadt des Gebietes Ostkasachstan. Dort versuchten Gruppen einheitlich gekleideter Männer, das Verwaltungsgebäude der Region zu stürmen. Ähnliche Szenen spielten sich auch in anderen Städten ab, wobei Almaty von besonders schweren Ausschreitungen betroffen war. Präsident Tokajew verhängte daraufhin den Ausnahmezustand. Bis Mitte Januar wurde die Lage von den Sicherheitskräften wieder unter Kontrolle gebracht. Die Ereignisse gingen später als »Januar-Tragödie« in den offiziellen politischen Diskurs ein.

Die Unruhen markierten einen Wendepunkt in der kasachstanischen Innenpolitik. Sie ermöglichten Tokajew, die politische Entmachtung Nasarbajews einzuleiten und ein neues politisches Narrativ zu formulieren, das in der Verfassungsreform von 2022 seinen Ausdruck fand und schließlich in der Verabschiedung einer neuen Verfassung 2026 kulminieren sollte.

Die Verfassungsreform von 2022

Nach den Ereignissen des Januar 2022 kündigte Präsident Tokajew ein umfassendes Reformprogramm an, das unter dem Leitbild eines »Neuen Kasachstans« stand. Ziel sei die politische Modernisierung des Landes, die Stärkung rechtsstaatlicher Institutionen und die Begrenzung übermäßiger Machtkonzentration. Im Zentrum der angekündigten Reformen stand die Idee eines Übergangs von einem superpräsidialen zu einem präsidialen Regierungssystem. Die Kompetenzen des Präsidenten sollten reduziert, Parlament und Regionalvertretungen gestärkt sowie die Beteiligungsmöglichkeiten der Bevölkerung erweitert werden.

In seiner Botschaft vom März 2022 erklärte Tokajew ausdrücklich, dass die Konzentration von Macht in den Händen einzelner Personen zwangsläufig zur Stärkung oligarchischer Gruppen und zu Nepotismus führe. Der Staat dürfe nicht als persönliches Eigentum politischer Eliten verstanden werden. Diese Argumentation bildete die diskursive Grundlage der Reformagenda von 2022. Zugleich stellte sich jedoch die Frage, inwieweit die angekündigten Veränderungen tatsächlich zu einer strukturellen Transformation des politischen Systems führen würden.

Am 5. Juni 2022 wurde ein landesweites Referendum durchgeführt, durch das 62 Änderungen an 33 Artikeln der Verfassung verabschiedet wurden. Zu den wichtigsten Änderungen gehörten die Abschaffung der verfassungsrechtlichen Sonderstellung Nasarbajews sowie die Auflösung jener institutionellen Konstruktionen, welche die informelle Doppelherrschaft ermöglicht hatten. Darüber hinaus wurde im September 2022 ein weiteres Paket von Verfassungsänderungen beschlossen. Dieses begrenzte die Amtszeit des Präsidenten auf eine einmalige Amtsperiode von sieben Jahren. Außerdem erhielt die Hauptstadt wieder ihren früheren Namen Astana, nachdem sie 2019 zu Ehren Nasarbajews in Nur-Sultan umbenannt worden war.

Der Weg zur neuen Verfassung

Die jüngste Reformphase begann am 8. September 2025. In seiner jährlichen Ansprache schlug Präsident Tokajew überraschend vor, den Senat abzuschaffen und künftig nur noch ein *Kurultai* genanntes Einkammerparlament beizubehalten. Tokajew präsentierte diesen Vorschlag als logische Fortsetzung der bisherigen Reformen. Das neue institutionelle Modell wurde mit der Formel »starker Präsident – einflussreiches Parlament – verantwortliche Regierung« auf den Punkt gebracht.

Gleichzeitig betonte Tokajew zunächst, dass eine derart grundlegende Reform nicht überstürzt werden dürfe. Sie müsse breit in Gesellschaft, Expertenkreisen und Parlament diskutiert werden. Nach seiner Vorstellung sollte deshalb eine längere öffentliche Debatte stattfinden, ehe frühestens 2027 ein Referendum durchgeführt werde. Darüber hinaus erklärte Tokajew, dass Entscheidungen von historischer Tragweite ausschließlich mit Zustimmung der Bevölkerung getroffen werden könnten. Ein landesweites Referendum wurde damit ausdrücklich als zentrales Instrument zur Legitimation des jüngsten Reformvorhabens bestimmt. Bemerkenswert war allerdings, dass zu diesem Zeitpunkt noch keineswegs von einer vollständig neuen Verfassung die Rede war. Vielmehr ging es ursprünglich lediglich um institutionelle Reformen innerhalb der bestehenden Verfassungsordnung.

Öffentlich zugängliche Informationen über die Ausarbeitung möglicher Änderungen fehlten jedoch nahezu vollständig. Weder die Zusammensetzung einschlägiger Arbeitsgruppen noch konkrete Änderungsvorschläge oder vergleichende Fassungen wurden veröffentlicht. Vor diesem Hintergrund kam die Einrichtung einer offiziellen Verfassungskommission am 21. Januar 2026 überraschend. Die 129 Mitglieder umfassende Kommission unter dem Vorsitz der Präsidentin des Verfassungsgerichts, Elvira Azimova, sollte Vorschläge für eine umfassende Verfassungsreform erarbeiten.

Die Zusammensetzung des Gremiums sorgte jedoch für erhebliche Irritationen. Zwar gehörten auch Juris-

ten und Wissenschaftler der Kommission an, zugleich waren jedoch zahlreiche Vertreter staatlicher Unternehmen, regionaler Verwaltungen, staatlicher Medien und anderer Institutionen vertreten, deren fachliche Eignung für eine Verfassungsreform fraglich erschien. Besondere Aufmerksamkeit erregte die Beteiligung eines persönlichen Medienmitarbeiters des Präsidenten. Dies verstärkte in Teilen der Öffentlichkeit Zweifel an der Professionalität und Ernsthaftigkeit des gesamten Verfahrens.

Die Arbeit der Verfassungskommission

Die Sitzungen der Kommission wurden zwar medial übertragen, doch blieb der tatsächliche Inhalt der Beratungen weitgehend intransparent. Informationen über konkrete Änderungsvorschläge, vergleichende Analysen oder juristische Gutachten wurden kaum veröffentlicht. Zudem entstand der Eindruck, dass innerhalb der Kommission keine ernsthafte inhaltliche Debatte stattfand. Zahlreiche Wortmeldungen beschränkten sich darauf, einzelne Vorschläge ohne nähere Begründung zu unterstützen. Eine systematische juristische oder politische Auseinandersetzung mit den vorgesehenen Änderungen war kaum erkennbar.

Auch die Arbeitsweise der Kommission wirkte angesichts ihrer Größe wenig effizient. Der Verfasser dieses Beitrags war selbst Mitglied einer Arbeitsgruppe der Maschilis, die 2024 ein Gesetz über staatliche Beschaffungen ausarbeitete. Diese Arbeitsgruppe umfasste 50 Mitglieder und tagte über mehrere Monate hinweg regelmäßig. Einzelne Paragraphen wurden detailliert diskutiert, vergleichende Tabellen erstellt und externe Expertisen eingeholt. Vor diesem Hintergrund erschien die Geschwindigkeit der Verfassungsreform bemerkenswert. Trotz der enormen Tragweite der Änderungen wurde der Prozess innerhalb weniger Wochen abgeschlossen. So brachten etwa juristische Berater Änderungsvorschläge zu einzelnen umstrittenen Artikeln ein, wobei insbesondere vor der Gefahr eines anwaltlichen Monopols im Bereich gerichtlicher Vertretung gewarnt wurde. Eine nachvollziehbare Reaktion auf diese Kritik blieb jedoch aus; die betreffenden Artikel wurden unverändert übernommen.

Anfang Februar erklärte die Kommission schließlich, eine neue Verfassung ausgearbeitet zu haben. Damit hatte sich ein ursprünglich als begrenzte Parlamentsreform angekündigtes Vorhaben innerhalb kürzester Zeit in eine vollständige Verfassungserneuerung verwandelt. Am 11. Februar 2026 unterzeichnete Präsident Tokajew den Erlass zur Durchführung eines Verfassungsreferendums am 15. März. Bereits einen Tag später wurde der endgültige Verfassungsentwurf veröffentlicht. Genau dieser Text wurde dann einen Monat später durch das Referendum angenommen.

Offene Fragen

Am Tag des Referendums erklärte Präsident Tokajew, die Arbeit an der neuen Verfassung habe insgesamt zwei Jahre gedauert. Diese Aussage wirft allerdings erhebliche Fragen auf. Weder ist öffentlich nachvollziehbar, wer über einen derart langen Zeitraum konkret an dem Entwurf gearbeitet haben soll, noch existieren zugängliche Dokumentationen entsprechender Beratungen. Ebenso bleibt unklar, weshalb die politische Führung letztlich nicht lediglich einzelne institutionelle Reformen umsetzte, sondern eine vollständig neue Verfassung verabschiedete. Noch weniger nachvollziehbar erscheint die Geschwindigkeit des Verfahrens.

Für viele Beobachter entstand deshalb der Eindruck, dass der eigentliche politische Entscheidungsprozess außerhalb der öffentlichen Debatte stattfand und die späteren Konsultationen vor allem legitimierende Funktionen erfüllten. Hinzu kommt, dass zentrale Fragen der Reform unbeantwortet blieben. Welche konkreten strukturellen Probleme der bisherigen Verfassung sollten durch die neue Ordnung gelöst werden? Welche institutionellen Defizite machten eine vollständige Neufassung notwendig? Und weshalb erfolgte der Übergang in einem derart beschleunigten Verfahren? Gerade für Juristen und politische Analysten bleibt dies problema-

tisch. Verfassungen erfüllen nicht nur eine rechtliche, sondern auch eine symbolische Funktion. Sie definieren die Grundprinzipien politischer Ordnung und dienen als Ausdruck eines gesellschaftlichen Konsenses. Je grundlegender die angestrebten Veränderungen sind, desto wichtiger wären transparente Diskussionen und nachvollziehbare Verfahren gewesen.

Stattdessen dominierte ein hochgradig zentralisierter Reformprozess, dessen wesentliche Entscheidungen offenbar innerhalb enger politischer Kreise getroffen wurden. Das Referendum vom März 2026 markiert deshalb weniger den Abschluss einer breiten gesellschaftlichen Verfassungsdebatte als vielmehr die Fortsetzung eines politischen Modells, in dem Reformen maßgeblich von oben initiiert und gesteuert werden.

Ob die neue Verfassung tatsächlich zu einer nachhaltigen Transformation des politischen Systems Kasachstans beitragen wird, lässt sich gegenwärtig noch nicht beurteilen. Bereits jetzt zeigt sich jedoch, dass erhebliche Zweifel an der Transparenz, Offenheit und institutionellen Tiefe des Reformprozesses bestehen bleiben.

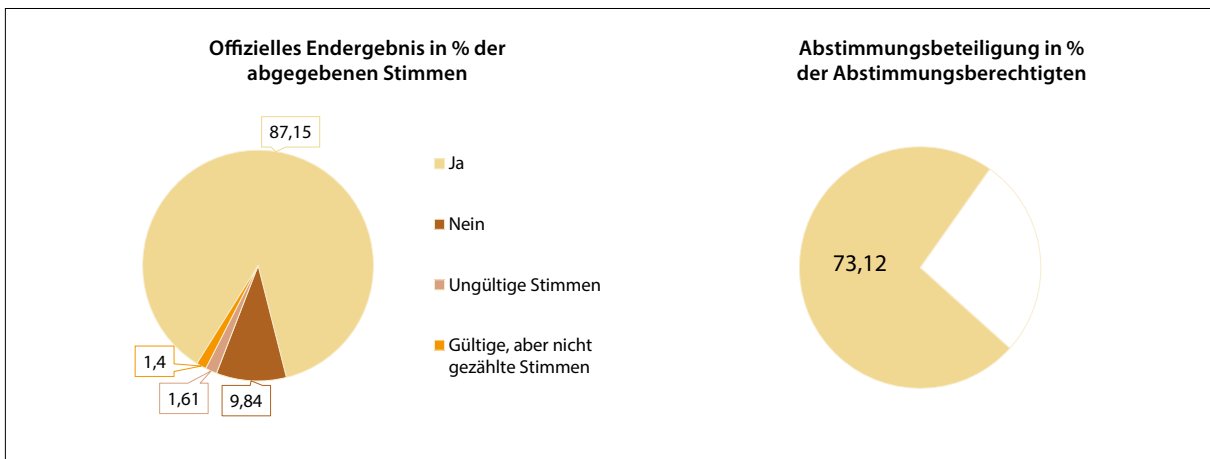
Aus dem Russischen von Hartmut Schröder

Über den Autor

Aleksandr Kruglow ist Rechtsberater, Vorstandsmitglied der Rechtsberaterkammer »Justus« und Vorstandsvorsitzender des Verbands der Rechtsberaterkammern »Qazaqstan san-kenes«.

Das Verfassungsreferendum in Kasachstan vom 15. März 2026: Ergebnis und Änderungen

Grafik 1: Offizielles Endergebnis des Verfassungsreferendums in Kasachstan am 15. März 2026
 »Akzeptieren Sie die neue Verfassung der Republik Kasachstan, deren Entwurf am 12. Februar 2026 in den Massenmedien veröffentlicht wurde?«



Auswahl	Stimmen	%
Ja	7.954.667	87,15
Nein	898.099	9,84
Gültige Stimmen	8.852.766	96,99
Ungültige Stimmen	146.558	1,61
Gültige, aber nicht gezählte Stimmen	127.868	1,40
Abgegebene Stimmen insgesamt	9.127.192	100
Abstimmungsrechte / Abstimmungsbeteiligung	12.482.613	73,12

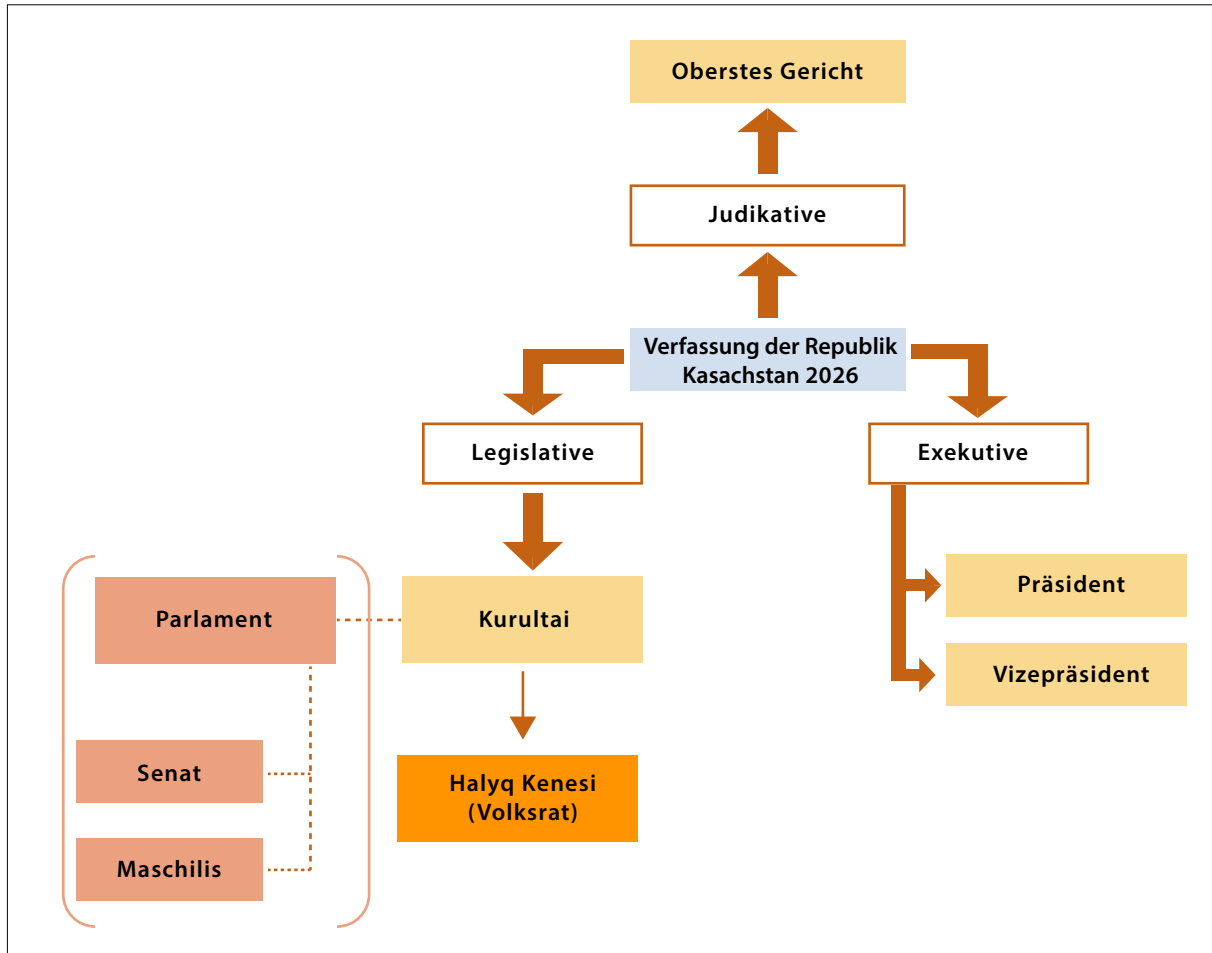
Quelle: Zentrale Wahlkommission der Republik Kasachstan, »Об итогах голосования на республиканском референдуме 15 марта 2026 года«, 17.03.2026. <https://www.election.gov.kz/rus/news/acts/index.php?ID=10117>

Tabelle 1: Neue oder geänderte Punkte der neuen Verfassung Kasachstans vom 15. März 2026 (Auszug)

Ergänzungen zur neuen Verfassung	Politischen Parteien und Gewerkschaften ist es untersagt, Finanzmittel von ausländischen Unternehmen oder Staatenlosen anzunehmen
Internationale Verträge haben nicht mehr Vorrang vor nationalen Gesetzen	Nichtregierungsorganisationen müssen Daten über aus dem Ausland erhaltene Mittel veröffentlichen
Digitale Rechte und der Schutz personenbezogener Daten werden gewährleistet	Die Freiheit der Kreativität wird in drei Ausdrucksformen unterteilt: wissenschaftlich, technisch und künstlerisch
Die Verfassung kann nur durch ein Referendum geändert werden	Geänderte Punkte aus der alten Verfassung
Das Recht auf staatliche Entschädigung für durch Beamte verursachte Schäden wird hinzugefügt	Das Streikrecht: Der Begriff wurde aus der Verfassung gestrichen
Personen, die der Korruption überführt wurden, dürfen nicht für ein Amt kandidieren	Kundgebungen, Demonstrationen und Streikposten: Die Begriffe wurden gestrichen und durch den abstrakten Begriff »friedliche Versammlungen« ersetzt
Die Landeswährung Tenge wird als verfassungsmäßige Währung verankert	Im Zusammenhang mit Bildung und Gesundheitsversorgung wurde das Wort »kostenlos« durch »gebührenfrei« ersetzt
Die Trennung von Religion und Staat wurde gestärkt	Die »72-Stunden-Begrenzung für die Inhaftierung« wurde gestrichen, ohne dass ein konkreter Zeitrahmen festgelegt wurde
Bei einer Festnahme müssen jeder Person ihre Rechte und die Gründe für die Festnahme erläutert werden	

Quelle: Zhanel Sabirova, »2026 Constitutional Referendum in Kazakhstan: Reform, Continuity, and Executive Power«, 04/09/2026, Caspian Policy Center. <https://www.caspianpolicy.org/research/category/2026-constitutional-referendum-in-kazakhstan-reform-continuity-and-executive-power>

Grafik 2: Änderungen der staatlich-institutionellen Struktur der Republik Kasachstan durch die neue Verfassung vom 15. März 2026



Quelle: Zhanel Sabirova, »2026 Constitutional Referendum in Kazakhstan: Reform, Continuity, and Executive Power«, 04/09/2026, Caspian Policy Center. <https://www.caspianpolicy.org/research/category/2026-constitutional-referendum-in-kazakhstan-reform-continuity-and-executive-power>

Hinweis auf die Online-Chronik

Der aktuelle Teil sowie die gesamte Chronik seit 2008 zu den zentralasiatischen Ländern befinden sich auf der Seite der Zentralasien-Analysen (<http://www.laender-analysen.de/zentralasien-analysen/>) unter dem Reiter »Chronik« oder direkt unter diesem Link <https://laender-analysen.de/zentralasien-analysen/chronik?c=region-zentralasien,kasachstan,kirgistan,tadschikistan,turkmenistan,usbekistan&i=1>. Sie wird regelmäßig um neue Einträge ergänzt und möglichst aktuell gehalten.

Leser:innen der Chronik und allen Interessierten empfehlen wir sowohl von den Filterfunktionen unserer Webseite als auch dem reichen Angebot der Chroniken zu Russland, Belarus, Polen und der Ukraine Gebrauch zu machen, um z. B. Ereignisse wie den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine besser verfolgen zu können. Aktuell ist die Suche innerhalb der Chronik leider nur mit buchstabengenaue Stichworten möglich. Daher bitten wir alle Nutzer:innen, auf die Schreibweise zu achten und ggf. mehrere Stichworte bei der Suche zu prüfen.

Die Chronik wird zeitnah erstellt und basiert ausschließlich auf im Internet frei zugänglichen Quellen. Die Redaktion der Zentralasien-Analysen kann keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben übernehmen.

Die Redaktion der Zentralasien-Analysen

Herausgeber:

Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH
Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V.
Deutsches Polen-Institut
Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen
Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien
Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung

Redaktion:

Verantwortlicher Redakteur: Richard Schmidt
Lektorat: Rostam Onori
Satz: Matthias Neumann

Wissenschaftlicher Beirat:

Dr. Luca Anceschi, University of Glasgow
Dr. Beate Eschment, Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS), Berlin
Dr. Aksana Ismailbekova (Leibniz-Zentrum Moderner Orient (ZMO), Berlin)
Prof. Dr. Martin Petrick, Justus-Liebig-Universität Gießen

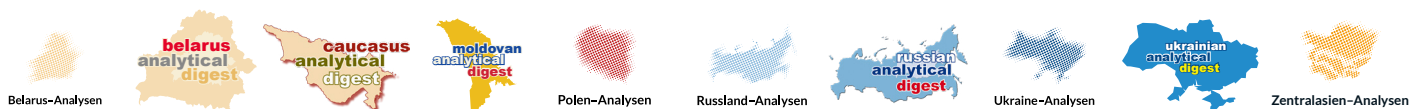
Die Meinungen, die in den Zentralasien-Analysen geäußert werden, geben ausschließlich die Auffassung der Autoren wieder.
Abdruck und sonstige publizistische Nutzung sind nach Rücksprache mit der Redaktion gestattet.

Zentralasien-Analysen-Layout: Matthias Neumann, nach einem Konzept von Cengiz Kibaroglu, mit einer Grafik von Sebastian Klüsener
Alle Ausgaben der Zentralasien-Analysen sind mit Themen- und Autorenindex archiviert unter www.laender-analysen.de

ISSN 1866-2110 © 2026 by Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH, Deutsche Gesellschaft für Osteuropakunde e.V., Deutsches Polen-Institut, Forschungsstelle Osteuropa an der Universität Bremen, Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien, Leibniz-Institut für Ost- und Südosteuropaforschung
Zentrum für Osteuropa- und internationale Studien (ZOIS) gGmbH • Mohrenstraße 60 • 10117 Berlin • Telefon: +49 (30) 2005949-20
e-mail: richard.schmidt@zois-berlin.de • Internet-Adresse: www.laender-analysen.de/zentralasien



LÄNDER-ANALYSEN



Kostenlose E-Mail-Dienste: Länder-Analysen



Die Länder-Analysen bieten regelmäßig im kostenlosen Abonnement kompetente Einschätzungen aktueller politischer, wirtschaftlicher, sozialer und kultureller Entwicklungen in Ostmitteleuropa, Osteuropa und Zentralasien. Alle Länder-Analysen verstehen sich als Teil eines gemeinsamen Projektes, das der wissenschaftlich fundierten, allgemeinverständlich formulierten Analyse der Entwicklungen im östlichen Europa, der Offenheit für verschiedene inhaltliche Positionen und der kostenlosen und nicht-kommerziellen Information einer breit verstandenen interessierten Öffentlichkeit verpflichtet ist. Autor/innen sind internationale Fachwissenschaftler/innen und Expert/innen. Die Redaktionen der Länder-Analysen bestehen aus Wissenschaftler/innen mit langjähriger Forschungserfahrung.

Die Länder-Analysen bieten regelmäßig Kurzanalysen zu aktuellen Themen, ergänzt um Grafiken und Tabellen sowie Dokumentationen. Zusätzlich gibt es eine Chronik aktueller Ereignisse.

Belarus-Analysen

Die Belarus-Analysen erscheinen fünf bis sechs Mal pro Jahr.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>

Belarus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: sechs Mal pro Jahr

Abonnement unter: <https://css.ethz.ch/en/publications/belarus-analytical-digest/newsletter-service-belarus-analytical-digest.html>

Caucasus Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/cad.html>

Moldovan Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: vierteljährlich

Abonnement unter: <https://css.ethz.ch/en/publications/moldovan-analytical-digest/newsletter-service-moldovan-analytical-digest.html>

Polen-Analysen

Die Polen-Analysen erscheinen mit Ausnahme einer Sommerpause an jedem ersten und dritten Mittwoch im Monat.

Abonnement unter: <http://www.deutsches-polen-institut.de/newsletter/polen-analysen/>

Russland-Analysen

Die Russland-Analysen erscheinen mit Ausnahme einer Sommerpause ein bis zwei Mal pro Monat.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>

Russian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimal monatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/rad.html>

Ukrainian Analytical Digest

In englischer Sprache. Erscheinungsweise: zweimonatlich

Abonnement unter: <http://www.css.ethz.ch/en/publications/uad.html>

Ukraine-Analysen

Die Ukraine-Analysen erscheinen mit Ausnahme einer Sommerpause ein bis zwei Mal pro Monat.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>

Zentralasien-Analysen

Die Zentralasien-Analysen erscheinen sechs Mal pro Jahr.

Abonnement unter: <https://laender-analysen.de/abonnement/>